

Statuten des Pfarreirates Diepoldsau-Schmitter

Art. 1: Zweck

Im Pfarreirat werden die vielfältigen Aufgaben in einer Pfarrei partnerschaftlich und mitverantwortlich von den Seelsorgern und engagierten Pfarreimitgliedern wahrgenommen. Seine Aufgabe ist es, den Pfarreibeauftragten und das Pastoralteam in ihrer Arbeit zu unterstützen, wichtige Aufgaben und Probleme in der Pfarrei miteinander zu beraten, gemeinsam Massnahmen zu beschliessen und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Der Pfarreirat arbeitet zum Wohle der Pfarrei mit dem Kirchenverwaltungsrat und anderen Vereinen und Gruppen zusammen.

Art. 2: Hauptarbeitsgebiet

Als Pfarreirat leben wir eine offene, einladende und herzliche Grundhaltung. In der Pfarrei pflegen wir die Vielfalt des kirchlichen Lebens und schaffen den Menschen einen neuen Zugang zu den traditionellen Ritualen. Wir suchen Wege, insbesondere auch den Erwachsenen den Glauben näher zu bringen. Das Vernetzen der Pfarreimitglieder zu einer Gemeinschaft die trägt, ist uns wichtig, deshalb bemühen wir uns, dass jeder dazugehört. Der Pfarreirat unterstützt die Seelsorge und gestaltet die Pastoral aktiv mit. Die Arbeitsgebiete im Einzelnen werden jeweils anlässlich der Jahresplanung neu für das Folgejahr geplant.

Art. 3: Zusammensetzung

Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus mindestens 5 gewählten Mitgliedern, dem Seelsorger, einem Vertreter des Kirchenverwaltungsrates und den berufenen Mitgliedern.

Der verantwortliche Priester erhält alle Sitzungseinladungen und die entsprechenden Protokolle.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl oder Wiederberufung ist nur für drei Amtsdauern zulässig.

Art. 4: Wahl

Die Wahl findet durch Urnenabstimmung, zusammen mit den Gesamterneuerungswahlen des Kirchenverwaltungsrates, statt. Es gilt das relative Mehr.

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Pfarreiangehörigen, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

Jeder Pfarreiangehörige ist berechtigt, einzeln oder zusammen mit andern schriftlich, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.

Der Pfarreirat stellt die Wahlvorschläge in einer Wahlliste zusammen.

Art. 6: Organisation

Der Pfarreirat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar.

Der Präsident bereitet die Pfarreiratsitzungen vor, beruft sie ein und erstellt die Traktandenliste. Er leitet die Sitzungen des Pfarreirates, vertritt ihn nach aussen und veranlasst die nötigen Veröffentlichungen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Der Aktuar führt an den Sitzungen das Protokoll und erledigt alle Schreivarbeiten, soweit sie nicht vom Präsidenten anderweitig delegiert werden.

Scheidet ein Pfarreiratsmitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Pfarreirat selber.

Der verantwortliche Priester oder ein Drittel der Ratsmitglieder können aus wichtigen Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art.7: Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel stellt der Kirchenverwaltungsrat zu Verfügung. Der Pfarreirat hat zuhanden des Kirchenverwaltungsrates ein Budget aufzustellen und am Jahresende eine Jahresrechnung vorzulegen.

Der Pfarreirat darf keine Verpflichtungen eingehen, zu deren Erfüllung die finanziellen Mittel nicht zum Voraus sichergestellt sind.

Art. 8: Schlussbestimmungen

Das Rahmenstatut des Bistums bildet die Grundlage dieser Statuten. In allen Bereichen, wo die Pfarreistatuten keine Regelung vorsehen, gelten die Rahmenstatuten des Bistums.

Dieses Statut tritt durch die Annahme seitens der Pfarreiversammlung in Kraft.

Diepoldsau, den 10. April 2015

Kath. Pfarreirat Diepoldsau-Schmitter

Die Präsidentin: Sarah Bösch

Die Aktuarin: Birgit Reis